



Gemeinde Arboldswil
Kanton Basel-Landschaft

Gemeindeverwaltung Arboldswil
Ziefnerstrasse 11
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13
📠 061/933 13 15
eMail: gemeinde@arboldswil.ch
Homepage: www.arboldswil.ch

Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 15. November 2004

gültig ab 1. Januar 2005

Abfallreglement der Einwohnergemeinde Arboldswil

vom 15. November 2004 (gültig ab 1. Januar 2005)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Sorgfaltspflichten

B. Sammeleinrichtungen

- § 4 Abfuhr von Siedlungsabfällen und Sperrgut
- § 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen
- § 6 Kompostierung
- § 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen
- § 8 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

C. Finanzielles

- § 9 Gebühren
- § 10 Abfallrechnung

D. Vollzug

- § 11 Information
- § 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde
- § 13 Abfallstatistik

E. Schlussbestimmungen

- § 14 Vollzug
- § 15 Rechtsschutz
- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 18 In-Kraft-Treten

Tarifordnung

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Arboldswil, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

²Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten

¹Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

B. Sammeleinrichtungen

§ 4 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

¹Die Gemeinde organisiert eine Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind.

²Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel einmal wöchentlich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan, die Sammelplätze und die Route zusammen mit dem Abfuhrunter-

nehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.

³Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen¹:

- a. in den Kehrichtsäcken mit entsprechenden Gebührenmarken an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten;
- b. Sperrgut mit der entsprechenden Gebührenmarke: in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Maximalgewicht 15 Kg; Ausmass maximal 150x100x50 cm).
- c. Der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden dürfen flüssige, stark übelriechende und ätzende Abfälle, Sonderabfälle, Explosivstoffe, radioaktive Abfälle, Dünger, Metzgereiabfälle, Tierkadaver, Bauschutt, Erde, Steine, Installationsapparate wie Fernseher, Kochherde, Öfen, Kühlschränke, Boiler, Badewannen usw., sowie alle anderen Arten von Abfällen, die nicht deponiert werden dürfen, oder die gemäss diesem Abfallreglement einer anderen Entsorgungsart zugeführt werden müssen.
- d. Für die Kehrichtsäcke gelten folgende Maximalgewichte:

- 17 Liter	bis 3,00 Kg
- 35 Liter	bis 5,00 Kg
- 60 Liter	bis 10,00 Kg
- 110 Liter	bis 15,00 Kg

⁴Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen der Kehricht in Containern (für gebührenpflichtige Kehrichtsäcke oder mit einer Gebührenplombe versehen) bereitgestellt wird. Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann er Container vorschreiben, die mit einer Gebührenplombe versehen sind.

⁵Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

§ 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton,
- b. Glas,
- c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
- d. Weissblechdosen,
- e. Aluminium,
- f. übrige Metalle,
- g. Textilien,
- h. Styropor,
- i. Tonerkassetten und Farbpatronen
- k. PET.

²Führen Dritte (z.B. Schulen und Vereine) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.

³Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfuhr durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologische sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

¹ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 408/2008 vom 8. Dezember 2008

§ 6 Kompostierung

¹Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen vom Verursacher kompostiert werden.

²Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

³Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.

⁴Die Gemeinde unterstützt und fördert die private Kompostierung mit geeigneten Massnahmen (z.B. Häckseldienst etc.).

§ 7 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f. Fotochemikalien;
- g. Batterien, Akkumulatoren;
- h. Leuchtstoffröhren und Metaldampflampen;
- i. Elektrische und elektronische Geräte;
- j. Tierkörper und Schlachtabfälle.

²Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Er kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

§ 8 Vorgeschriebene und verbotene Entsorgungsarten

¹Abfälle sind den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen zuzuführen oder zu kompostieren. Die Benützung der Separatsammlungen wird empfohlen.

²Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

³Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminée, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

⁴Das Einleiten von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.

C. Finanzielles

§ 9 Gebühren

¹Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken.

²Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

- a. volumenabhängige Sackgebühr für Haushalte und Gewerbe;
- b. volumenabhängige Containergebühr für Haushalte und Gewerbe;
- c. jährliche Grundgebühr für Haushalte;
- d. Kadaverentsorgung pro Kilo.

³Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren anhand der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung fest.

⁴Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 10 Abfallrechnung

¹Die Gemeindeverwaltung führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

²Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren bildet die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung.

D. Vollzug

§ 11 Information

¹Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und zur Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.

²Die Gemeindeverwaltung verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.

³Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde

¹Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.

²Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.

⁴Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen - wenn nicht wichtige organisatorische Gründe dagegen sprechen - wieder verwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 13 Abfallstatistik

¹Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.

²Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt ein Ziel für die folgende Periode bekannt.

E. Schlussbestimmungen

§ 14 Vollzug

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.

²Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.

³Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.

⁴Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1000 Franken bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 11. September 1990 wird aufgehoben.

§ 18 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat bestimmt das In-Kraft-Treten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2004.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement mit Beschluss Nr. 574 am 17. Dezember 2004 genehmigt.

Der Gemeinderat setzt das Reglement mit Beschluss Nr. 443/2004 vom 21. Dezember 2004 per 1. Januar 2005 in Kraft.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 408/2008 vom 8. Dezember 2008 per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Tarifordnung zum Abfallreglement gültig ab 1. Januar 2013

Der Gemeinderat Arboldswil, gestützt auf § 9 Absatz 3 Abfallreglementes vom 15. November 2004 erlässt folgende Tarifordnung:

Sackgebühr gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe a

Preis pro Gebührenmarke	Fr. 2.80
. Pro 17 Liter Abfallsack (bis 3,0 Kg)	½ Marke
. Pro 35 Liter Abfallsack (bis 5,0 Kg)	1 Marke
. Pro 60 Liter Abfallsack (bis 10,0 Kg)	2 Marken
. Pro 110 Liter Abfallsack (bis 15,0 Kg)	3 Marken
. Übrige Säcke bis 60 Liter Inhalt	2 Marken
. Grössere Säcke und Einzelstücke	3 Marken

Über die maximalen Masse gibt § 4 Absatz 3 des Abfallreglementes Auskunft.

Containerplomben gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe b

Preis pro Containerplombe (pro Container 1 Plombe)	
. Containerplomben für eine Leerung 800 Liter (allgemein übliche Grössen)	Fr. 57.00
. Containerplomben für eine Leerung 240 Liter	Fr. 17.50
. Containerplomben für eine Leerung 120 Liter	Fr. 9.00

Grundgebühr für Haushalte gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe c

. Grundgebühr pro Einwohner und Jahr (Zuzüger bzw. Wegzüger werden im Jahr der Mutation nicht pro Rata belastet bzw. rückvergütet)	Fr. 30.00
. Gebühren für den Häckseldienst (inkl. Einrichten etc.)	
- bis 10 Minuten	Fr. 20.00
- 10 bis 15 Minuten	Fr. 50.00
- über 15 Minuten	Fr. 100.00

Kadaverentsorgung gemäss § 9 Absatz 2 Buchstabe d

. Kleintiere unter 10 Kg	gratis
. Tiere über 10 Kg pro Kilo	Fr. 2.00

Der Gemeinderat setzt die Tarifordnung zum Abfallreglement vom 15. November 2004 mit Beschluss Nr. vom per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemeinderat Arboldswil

Rolf Neukom
Gemeindepräsident



Maya Schweizer
Gemeindeverwalterin